



- Beschluss -

Einbringer

07 Abteilung Wirtschaft und Tourismus

<i>Gremium</i>	<i>Sitzungsdatum</i>	<i>Ergebnis</i>
Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften und Beteiligungen (FA)	16.01.2023	ungeändert abgestimmt
Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus, Digitalisierung und öffentliche Ordnung (WA)	18.01.2023	ungeändert abgestimmt
Hauptausschuss (HA)	30.01.2023	auf TO der BS gesetzt
Bürgerschaft (BS)	23.02.2023	ungeändert beschlossen

Öffentlicher Betrauungsakt der Universitäts- und Hansestadt Greifswald für die WITENO GmbH

Beschluss:

Die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald beschließt den in der Anlage enthalten öffentlichen Betrauungsakt und beauftragt die Verwaltung, für eine gesellschaftsrechtliche Umsetzung dieses Betrauungsaktes Sorge zu tragen.

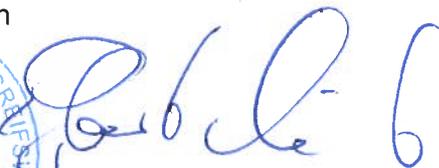
Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
einstimmig	0	0

Anlage 1 202211215_Stellungnahme WITENO_FINAL nichtöffentlich

Anlage 2 Betrauungsakt WITENO 2023 final öffentlich




Egbert Liskow
Präsident der Bürgerschaft

Betrauungsakt

der Universitäts- und Hansestadt Greifswald

für

die WITENO GmbH

auf der Grundlage des Beschlusses der Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Art. 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind

2012/21/EU, ABI. L7 vom 11.01.2012, S. 3

- DAWI-Freistellungsbeschluss -

und der

Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Beihilfenvorschriften der Europäischen Union auf Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse 2012/C8/02, ABI. C8 vom 11.01.2012, S. 4

- DAWI-Mitteilung -

unter

Berücksichtigung der Art. 107 bis 109 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union

- AEUV -

Präambel

Die Stärkung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald als Wissenschafts-, Technologie- und Wirtschaftsstandort ist eine der vorrangigen Aufgaben der kommunalen Wirtschaftspolitik. Die Schaffung guter Bedingungen für die Forschung und die Anwendung neuester Forschungsergebnisse in der Wirtschaft sind grundlegende Voraussetzungen, damit neue hochwertige Produkte, Dienstleistungen und daraus Arbeitsplätze entstehen. Technologiebasierte Innovationen können wirtschaftlicher Wachstumsmotor für den gesamten Landkreis Vorpommern-Greifswald und die Region sein. In der Universitäts- und Hansestadt Greifswald ist dies auf Grund der engen Verbindung und der besonderen Bedeutung der Universität Greifswald sowie anderen Forschungsinstitute wie dem Max-Planck-Institut für Plasmaphysik und dem Leibniz-Institut für Plasmaforschung vor allem in den Bereichen der Gesundheitswirtschaft und der Bio- und Plasmatechnologie der Fall. Auch die Digitalisierung spielt eine zunehmend bedeutendere Rolle bei der Entwicklung der Stadt und ihrer Wissenschaftslandschaft.

Die WITENO GmbH ist 2016 aus der Zusammenlegung der BioTechnikum Greifswald GmbH und der Technologiezentrum Fördergesellschaft Vorpommern mbH entstanden. Sie hat gemäß Geschäftszweck die Aufgabe der Wirtschaftsförderung in den genannten strategischen Zukunftsfeldern, und zwar immer an der Schnittstelle von Wissenschaft und Wirtschaft. Die Förderung der Leistungen der WITENO GmbH liegt im Interesse der Gesellschaft als Ganzes, da Leistungen, die zu Unternehmensgründungen und -ansiedlungen führen sowie Arbeitsplätze sichern oder beschaffen, im Landkreis Vorpommern-Greifswald einen deutlich höheren gesellschaftlichen Stellenwert haben als in anderen, strukturstärkeren Regionen.

Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald und der Landkreis Vorpommern-Greifswald befinden sich auf Grund von geographischen und strukturellen Gegebenheiten in einer wirtschaftlichen besonderen Lage. Momentan sind die Stadt sowie der Landkreis von einer sehr hohen Arbeitslosenquote und einem niedrigen Bruttoinlandsprodukt gekennzeichnet. So betrug die Arbeitslosenquote im Landkreis im Zeitraum von 2018-2020 168% des Bundesdurchschnitts, während das Bruttoinlandsprodukt im Bezugszeitraum lediglich 76% des EU-Durchschnitts erreichte. Ferner bilden die Universitäts- und Hansestadt Greifswald und der Landkreis Vorpommern-Greifswald eine Grenzregion zu Polen und der Woiwodschaft Westpommern, die besondere strukturelle Probleme aufweisen und mithin einen Sonderstatus innerhalb der EU genießen. Zudem ist die Universitäts- und Hansestadt Greifswald von einer langjährigen Abwanderung von Fachkräften gezeichnet. Die Ansiedlung, Gründung und Entwicklung von Unternehmen können einen wichtigen Beitrag dazu leisten, die strukturellen und sozialen Nachteile der Region im nationalen und europäischen Vergleich auszugleichen. Denn die damit einhergehenden Effekte, wie die Schaffung von Arbeitsplätzen, Gewerbesteuererinnahmen und andere Ausstrahlungseffekte, wirken sich mittelfristig positiv auf die Zukunftsperspektiven und die Lebensqualität der Bürgerinnen und Bürger der Universitäts- und Hansestadt Greifswald aus.

Vor diesem Hintergrund betraut die Universitäts- und Hansestadt Greifswald die WITENO GmbH mit der Erbringung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung von wirtschaftsfördernden Maßnahmen im Raum Greifswald auf der Grundlage des DAWI-Freistellungsbeschlusses der EU-Kommission, die im Weiteren unter II (2) näher erläutert werden.

Unter den Voraussetzungen des DAWI-Freistellungsbeschlusses sind staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse („DAWI“) betraut sind, zulässig. Nachfolgender Betrauungsakt ergeht zur Umsetzung dieser Vorgaben mit dem Ergebnis, dass die Ausgleichsleistungen, die der WITENO GmbH für die Erledigung der ihr übertragenen DAWI zur Erreichung der vorstehend beschriebenen Ziele bei der Förderung der Wirtschaft durch den Betrieb von Gründer- und Technologiezentren als mit dem Binnenmarkt vereinbar angesehen werden und von der Anmeldepflicht bei der Kommission nach Art. 108 Abs. 3 AEUV befreit sind.

I. Betrautes Unternehmen

(1) Die WITENO GmbH, Walther-Rathenau-Str. 49a, 17489 Greifswald, ist im Jahr 2016 aus der Zusammenlegung der BioTechnikum Greifswald GmbH und der Technologiezentrum-Fördergesellschaft mbH Vorpommern entstanden. Gesellschafter der WITENO GmbH sind die Universitäts- und Hansestadt Greifswald zu 68,7% sowie die Universität Greifswald und die Sparkasse Vorpommern.

(2) Gesellschaftszweck der WITENO ist die Förderung der Wirtschaft durch den Betrieb von Gründer- und Technologiezentren im Raum Greifswald mit dem Ziel der Förderung von innovativen Unternehmensgründungen, von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben, des Technologie- und Wissenstransfers zwischen den einzelnen Unternehmungen sowie zwischen Wissenschaft und Wirtschaft, insbesondere auf den Gebieten der Technologie, der Biologie, der Biomedizin, der Bioökonomie und Biotechnologie sowie der Plasmatechnologie.

(3) Eine Gewinnerzielungsabsicht ist hingegen kein Zweck der WITENO GmbH. Etwaige Gewinne sind nicht auszuschütten, sondern in die weitere Tätigkeit der Gesellschaft zu investieren.

II. Betrauung (Art. 4 lit. a–c, f DAWI-Freistellungsbeschluss)

(1) Vor dem Hintergrund der schon beschriebenen strukturellen und geographischen Defizite fördern Leistungen der WITENO GmbH die Ansiedlungen und Gründungen von Unternehmen und tragen mithin dazu bei, Arbeitsplätze zu schaffen und die wirtschaftliche Gesamtsituation zu verbessern.

(2) Die WITENO GmbH plant, entwickelt, modernisiert und betreibt Gründer-, Technologie- und Innovationszentren mit dem Ziel der Förderung von innovativen Unternehmensgründungen, des Technologie- und Wissenstransfers zwischen den einzelnen Unternehmungen sowie zwischen Wissenschaft und Wirtschaft und der Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben.

Die Ausgestaltung und Betreuung des in 2023 übernommenen „Zentrums für Life Science und Plasmatechnologie (Z4)“ und die Planung, Umbau, Instandsetzung, Modernisierung und Ausgestaltung der „Alten Mensa Greifswald“ zum „Digitalen Innovationszentrum Alte Mensa“ sowie damit in Zusammenhang stehende Projektvorhaben sind Gegenstand dieses Betrauungsakts und beihilferechtlich als Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse einzuordnen. Dies sind besondere Dienstleistungsaufgaben, die im Interesse der Allgemeinheit erbracht werden und dazu mit besonderen Gemeinwohlverpflichtungen verbunden sind, denen ein Unternehmen - wenn es im eigenen gewerblichen Interesse handeln würde - nicht oder nicht im gleichen Umfang oder nicht zu den gleichen Bedingungen nachkommen würde.¹

(3) Davon ausgenommen sind Leistungen der WITENO GmbH, die nicht als genuine DAWI einzuordnen sind, wie z.B. der Betrieb von gastronomischen Einrichtungen sowie die Vermietung von Konferenzräumen zu Marktkonditionen.

(4) Die für die Erbringung der DAWI gewährten Ausgleichsleistungen sind von der Anmeldepflicht nach Artikel 108 Absatz 3 AEUV befreit.

III. Parameter für Ausgleichsleistungen

(1) Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald gewährt der WITENO GmbH Ausgleichsleistungen i.S.d. Art. 5 Abs. 1 DAWI-Freistellungsbeschluss, soweit die Leistungen für die Erbringung der DAWI gem. Ziff. II erforderlich sind. Es können die durch die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen

¹ vgl. Ziffer 47 der Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Beihilfavorschriften der Europäischen Union auf Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse - 2012/C8/02, ABl. C 8 vom 11.01.2012, S. 4, im Folgenden: DAWI-Mitteilung.

Verpflichtungen verursachten Nettokosten der WITENO GmbH zuzüglich eines angemessenen Gewinnaufschlags ausgeglichen werden.

(2) Die Nettokosten sind nach allgemein anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen aus dem Wirtschaftsplan, Geschäftsbericht oder einem vergleichbaren Dokument (unter Berücksichtigung der Trennungsrechnung, geregelt in Abschnitt IV. dieses Betrauungsaktes) der WITENO GmbH zu ermitteln. Zudem ist ein angemessener Gewinn der WITENO GmbH zu berücksichtigen.

(3) Die Nettokosten sind gemäß den anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen auszuweisen. Von den Kosten sind zunächst Erträge aus der Erbringung der DAWI abzusetzen. Periodenfremde, betriebsfremde und außerordentliche Effekte sind bei der Ermittlung zu bereinigen. Sodann bestimmen sich die Nettokosten aus der Differenz der mit der DAWI verbundenen Kosten und Einnahmen. Die zu berücksichtigenden Einnahmen müssen auf jeden Fall die gesamten Einnahmen beinhalten, die mit der DAWI erzielt wurden, unabhängig davon, ob die Einnahmen als staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 107 AEUV zu betrachten sind.

(4) Führen nicht vorhersehbare Ereignisse aufgrund der Erbringung der DAWI zu höheren, nicht gedeckten Kosten, können auch diese ausgeglichen werden.

(5) Als „angemessener Gewinn“ gilt u.a. die Kapitalrendite, die ein durchschnittliches Unternehmen zugrunde legt, um unter Berücksichtigung des jeweiligen Risikos zu entscheiden, ob es die betreffende DAWI für die gesamte Dauer der Betrauung erbringt. Der Begriff „Kapitalrendite“ bezeichnet den internen Ertragssatz (Internal Rate of Return – IRR), den das Unternehmen während des Betrauungszeitraums mit seinem investierten Kapital erzielt. Die Höhe des Risikos hängt vom Wirtschaftszweig, der Art der Dienstleistung und den Merkmalen der Ausgleichsleistungen ab. Dabei darf der relevante Swap-Satz zuzüglich eines Aufschlages von 100 Basispunkten nicht überschritten werden. Andernfalls ist die Angemessenheit des Gewinns auf anderem Wege nachzuweisen, z.B. über ein Branchenbenchmark.

(6) Die WITENO GmbH wird die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung in dem Lagebericht zum Jahresabschluss für das jeweils abgelaufene Geschäftsjahr oder im Rahmen des jährlichen Geschäftsberichts nachweisen.

(7) Ein Anspruch auf Gewährung von Ausgleichsleistungen erwächst der WITENO GmbH aus dieser Betrauung nicht.

IV. Trennungsrechnung

(1) Die Kosten und Einnahmen der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen nach Ziff. II. dieses Betrauungsaktes sind in der Buchführung von den Kosten und Einnahmen aus Tätigkeiten, die nicht als DAWI angesehen werden können oder nicht Gegenstand dieser Betrauung sind, zu trennen. Dazu ist der auf die DAWI-Erbringung anteilig entfallende Betrag der Baukosten oder, bei Zugrundelegung der Abschreibung, der der DAWI-Erbringung zurechenbare Anteil an den Gesamtabreibungen zu ermitteln und auszuweisen.

(2) Die rechnerische Trennung hat die Anforderungen gemäß § 3 TranspRLG² zu erfüllen.

V. Kontrolle von Überkompensation (Art. 4e, Art. 6 DAWI-Freistellungsbeschluss)

(1) Die Ausgleichszahlungen nach Abschnitt III. dürfen nicht über das hinausgehen, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der Gemeinwohlverpflichtung verursachten Kosten unter Berücksichtigung der dabei erzielten Einnahmen und einer branchenüblichen Umsatzrendite gemäß Ziff. III. Abs. 5 als angemessenem Gewinn im Sinne von Art. 5 des DAWI-Freistellungsbeschlusses abzudecken.

² Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2000/52/EG der Kommission vom 26. Juli 2000 zur Änderung der Richtlinie 80/23/EWG über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen (Transparenzrichtlinie-Gesetz - TranspRLG) vom 16. August 2001 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3364).

(2) Um sicherzustellen, dass durch die Ausgleichsleistung keine Überschreitung des maximalen Ausgleichsbetrags nach Abs. 1 entsteht, führt die WITENO GmbH jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres den Nachweis über die Verwendung der Mittel. Dies geschieht im Rahmen des jährlich geprüften Jahresabschlusses mittels der Trennungsrechnung (vgl. Abschnitt IV.). Der geprüfte Jahresabschluss ist der Universitäts- und Hansestadt Greifswald zur Verfügung zu stellen.

(3) Bei einer etwaigen Überkompensation verpflichtet sich das Unternehmen, auf Aufforderung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald die zu viel geleisteten Ausgleichsleistungen zurückzuzahlen. Die Parameter für die Berechnung des Ausgleichs werden im Fall einer Überkompensation für die künftige Anwendung neu festgelegt.

(4) Kommt es im Rahmen eines Zeitraums von drei Jahren dennoch zu einer Überschreitung des maximalen Ausgleichsbetrages nach Abs. 1, hat die WITENO GmbH auf Aufforderung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald die zu viel geleisteten Ausgleichsleistungen zurückzuzahlen. Im Fall einer Überkompensation werden die Parameter für die Berechnung des Ausgleichs für die künftige Anwendung neu festgelegt.

(5) Beträgt die Überschreitung des maximalen Ausgleichsbetrages nach Abs. 1 maximal 10 % des durchschnittlichen jährlichen Ausgleichsbetrages, ist es ebenfalls möglich, den Betrag auf das nachfolgende Ausgleichsjahr vorzutragen und dort von dem maximalen Ausgleichsbetrag abzuziehen.

VI. Geltungsdauer, Anpassung

(1) Die Betrauung beginnt mit Wirksamwerden dieses Betrauungsaktes und endet am 23.02.2033.

(2) Sollte eine Bestimmung dieses Betrauungsaktes nicht rechtskonform oder undurchführbar sein oder werden oder sollte der Betrauungsaktes eine an sich notwendige Regelung nicht enthalten, so berührt dies den Beschluss im Übrigen nicht. Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald wird zur Ersetzung einer solchen Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke eine rechtlich zulässige Bestimmung schaffen, die so weit wie möglich dem entspricht, was gewollt war oder nach dem Sinn und Zweck des Betrauungsaktes gewollt worden wäre, wenn die mangelnde Rechtskonformität oder Undurchführbarkeit der entsprechenden Bestimmung bzw. die Regelungslücke erkannt worden wäre.

VII. Kontroll- und Zutrittsrechte, Vorhalten von Unterlagen

(1) Die WITENO GmbH wird erforderlichenfalls der Universitäts- und Hansestadt Greifswald und ggfs. dem Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern die für die Prüfung einer Überkompensation erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung stellen. Die WITENO GmbH hat der Universitäts- und Hansestadt Greifswald sowie dem Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern auf Verlangen Einsicht in die Geschäftsunterlagen sowie Zugang zu ihren Einrichtungen zu gewähren.

(2) Unbeschadet weitergehender Vorschriften sind sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob die Ausgleichszahlungen mit den Bestimmungen des Freistellungsbeschlusses vereinbar sind, von der WITENO GmbH mindestens für einen Zeitraum von zehn Jahren aufzubewahren.

VIII. Umsetzung der Betrauung

Die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald beauftragt die Verwaltung, für eine gesellschaftsrechtliche Umsetzung dieses Betrauungsaktes Sorge zu tragen. Die Geschäftsführung der WITENO GmbH wird im Wege eines Gesellschafterbeschlusses angewiesen, die mit diesem Betrauungsakt auferlegten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen (DAWI) unter Beachtung der inhaltlichen Maßgabe dieses Betrauungsaktes zu erfüllen und den Betrauungsakt im Rahmen

einer Gesellschafterversammlung als verbindliche Weisung an die Geschäftsführung zu beschließen.

Greifswald, 23.02.2023

Dr. Stefan Fassbinder